

I. Jahrgang

**→** 1892 **→** 

Nr. 4.

Don diesen Blättern erscheinen jährlich 3 bis 4 Anmmern im Umfange von 1 bis 2 Bogen. Bestellpreis für den Jahrgang 5 Mark. Die Vereinsmitglieder erhalten die Blätter unentgeltlich zugefandt.

## Das altefte Dresdner Stadtbuch.

Don

Ardivrath Dr. Subert Ermifch.

Das Urchiv der Stadt Dresden gehört ju den am vollständigften erhaltenen fächsischen Stadtarchiven; ja in einer hinficht übertrifft es alle übrigen: Dresden ift die einzige Stadt, die fich des Besitzes einer größeren Ungahl mittelalterlicher Stadtrechnungen rühmen fann; denn gerade diefe Klaffe von Quellen, deren hohe Wichtigkeit für die städtische Geschichte heute Miemand mehr in Abrede stellt, find in der Regel zu allererft der Papiermuble jum Opfer gefallen. In einer anderen Beziehung ftand Dresden noch por wenigen Jahren hinter vielen anderen Städten gurud: feine alteren Stadtund Gerichtsbücher schienen fammtlich verloren zu fein. Alber auch fie haben fich neuerdings wiedergefunden, und zwar an einem Orte, wo man fie von vorn herein vermuthen mußte, im Archiv des Dresdner Amtsgerichts, in das sie wegen ihres zum großen Theil privatrechtlichen Inhalts bei Uebergang der städtischen Gerichtsbarkeit an den Staat gelangt waren. Suerft wurde hier im Jahre 1884 eine größere Ungahl von Dresduer Stadt- und Gerichtsbüchern entdectt; eine Aufgahlung und Beschreibung derselben enthält des Derfaffers Muffat: "Die fächfischen Stadtbucher des Mittelalters" (im Meuen Urdio f. Sädif. Gefdichte und Altertumstunde 38. X, S. 46 ff.), sowie O. Richter's Derfassungs und Derwaltungsgeschichte der Stadt Dresden I, S. 153 flg.; für dies lettere Wert haben die Bucher, die auf Derordnung des Königl. Juftizministeriums an das Königl, hauptstaatsardiv abgegeben worden find, mannigfache Ausbeute gewährt. Sie reichten, abgesehen von dem 1412

angelegten ältesten Stadtbuch von Altendresden, zurück bis zum Jahre 1437. Daß es aber auch früher schon Stadtbücher in Dresden gegeben habe, war von vorn herein wahrscheinlich und ließ sich auch urkundlich nachweisen; so enthält das Original einer Dresdner Mühlensordnung vom 24. November 1434, das sich im Hauptsstaatsarchiv besindet, am unteren Rande den Vermerk: "Diser brief ist eynem stadtbuch eingeleibet" (Cod. diplomat. Saxon. reg. II. 5, S. 161), und dieser Vermerk paßt auf keins der im Jahre 1884 gefundenen Bücher.

Bei der Einordnung einer größeren Unzahl von Umtsgerichtsakten, die dem Hauptstaatsarchiv zur ferneren Ausbewahrung überwiesen worden sind, glückte es nun dem Verfasser dieser Mittheilung, Ende August d. I. neben anderen für die Geschichte Dresdens wichtigen Akten und Büchern auch ein Stadtbuch zu sinden, das früher angelegt worden als die oben erwähnten, das sogar allem Unschein nach das älteste Dresdner Stadtbuch ist, das jemals vorhanden gewesen, so daß die Reihe der mittelalterlichen Dresdner Stadtbücher jetzt lückenlos vorsliegt. Bei dem hohen Interesse, das dieser Fund für jeden Freund der Geschichte Dresdens haben nuß, dürfte eine eingehendere Besprechung dieses Stadtbuches den Lesern der "Geschichtsblätter" nicht unwillskommen sein.

Ueber den Begriff eines "Stadtbuchs" und über die geschichtliche Entwickelung, die dieses Institut gerade in den sächsischen Städten durchgemacht hat, habe ich in dem oben angeführten Aufsatz, der unter Benutzung sämmtlicher die dahin bekannter Stadt und Gerichtsbücher des Landes entstanden ist, eingehend gehandelt und kann mich daher hier auf wenige einleitende Bemerkungen beschränken.

The same of the sa